



09. JULI 2018

Staatsanwaltschaft · Postfach 2520 · 33055 Paderborn

Datum: 04.07.2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

40 Js 20/18

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in:

Durchwahl:

05251 / 126 - 539

**Ermittlungsverfahren geger  
wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen u.a.  
Strafanzeige Ihres Mandanten Frank Gockel vom 24.01.2018  
Ihr Zeichen:**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

auf die vorbezeichnete Strafanzeige habe ich den Sachverhalt geprüft, zu strafrechtlichem Einschreiten jedoch keinen Anlass gefunden. Hierzu bemerke ich:

Hintergrund der Berichterstattung durch Radio Hochstift vom 17.01.2018 wie auch der Strafanzeige Ihres Mandanten waren folgende drei Vorfälle in der Zeit vom 13. bis zum 15.09.2017 in der Unterbringungseinrichtung Stöckerbusch an denen die oben genannte Beschuldigte dienstlich beteiligt war:

1.

Im September 2017 befand sich ein namentlich nicht bekannter Untergebrachter wegen psychischer Auffälligkeiten, Aggressionen gegenüber Bediensteten sowie Suizidgefahr in einem besonders gesicherten Raum der oben genannten Unterbringungseinrichtung. Durch den in der Unterbringungseinrichtung beschäftigten Arzt wurde eine Medikation mit Beruhigungsmitteln für ratsam gehalten und verordnet.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Am Bischofsteich 36

33102 Paderborn

Telefon 05251 / 126 - 0

Telefax 05251 / 126 - 666

Öffentliche Verkehrsmittel:

ab Hbf. mit PaderSprinter

- Buslinie 5 bis Haltestelle

„Am Bischofsteich“

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 08.30 - 11.30 Uhr

u. 14.00 - 15.00 Uhr

Unsere Mitarbeiter/Innen  
haben flexible Arbeitszeiten.

Bitte vereinbaren Sie einen  
Termin.



Die Einnahme dieser Medikamente wurde jedoch von dem Untergebrachten stets verweigert. Am 13.09.2017 äußerte die Beschuldigte gegenüber dem Zeugen \_\_\_\_\_, man müsste die Medikamente unter das Essen des Untergebrachten mischen, ansonsten würde er sich nicht beruhigen. Der Zeuge \_\_\_\_\_ nahm dies zunächst nicht als ernstgemeinte Aussage auf.

Am 14.09.2017 hatte der Untergebrachte die Medikation wiederum verweigert. Daraufhin sagte die Beschuldigte „Wenn er die Tabletten nicht will, dann bekommt er sie jetzt unter das Essen gemischt.“ Diese Äußerung erfolgte allerdings nicht im Rahmen einer direkten Ansprache an den unter anderem für die Verpflegung des Untergebrachten zuständigen Zeugen \_\_\_\_\_. Am 15.09. hatte der Untergebrachte die Medikation erneut verweigert. Daraufhin fragte die Beschuldigte den Zeugen \_\_\_\_\_ direkt, ob dieser gestern die Tabletten für den Untergebrachten unter das Essen gemischt hätte. Der Zeuge entgegnete ihr, dass er dies nicht getan habe und so etwas auch in Zukunft nicht tun werde.

Eine strafrechtliche Relevanz kommt diesem Vorfall nicht zu. Selbst wenn man die Äußerungen der Beschuldigten gegenüber dem Zeugen \_\_\_\_\_ vom 13. und 14.09.2017 als Anweisung werten wollte, läge lediglich eine straflose versuchte Anstiftung zu einem Vergehen vor.

2.

Ebenfalls am 13.09.2017 befand sich ein Untergebrachter aufgrund von psychischen Auffälligkeiten sowie Aggressionen gegen Bedienstete in einem besonders gesicherten Raum des Hauses 1. Dabei war der Untergebrachte entkleidet und mit einer Decke zugedeckt. Über eine Kameraüberwachung konnte beobachtet werden, dass der Untergebrachte die Decke in Streifen riss und sich hieraus Ellenbogenschoner, Boxhandschuhe sowie eine Art Lendenschurz anfertigte. Daraufhin begaben sich sechs bis sieben Bedienstete, darunter die Zeugen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ in den besonders gesicherten Raum. Von diesen Personen wurde der Untergebrachte in Bauchlage auf einer Matratze fixiert. Nachdem der Untergebrachte fixiert war, begannen unter anderem die Bediensteten \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ die angebrachten Textilstreifen von den Knien, Ellenbogen, Händen usw. zu entfernen. Ohne erkennbares dienstliches Erfordernis trat die



Beschuldigte nunmehr ebenfalls in den Raum und riss den selbstgewickelten Lendenschurz vom Körper des Untergebrachten. Aufgrund der Bauchlage des Untergebrachten war dessen Schambereich dabei verdeckt.

Auch diesem Vorfall kommt eine strafrechtliche Bedeutung nicht zu.

3.

Am Morgen des 14. oder 15.09.2017 sollte ein ebenfalls in einem besonders gesicherten Raum Untergebrachter zum Zwecke der Abschiebung an die Mitarbeiter der ZAB übergeben werden. Wegen vorangegangener psychischer Auffälligkeiten, Aggressionen sowie wegen Suizidgefahr hatte der Untergebrachte die Nacht fixiert, entkleidet und zugedeckt in dem Raum verbracht. Infolge dessen sollte der Untergebrachte nunmehr von den ausschließlich männlichen Bediensteten sowie drei männlichen Mitarbeitern der ZAB für die Abschiebung vorbereitet werden. Hierzu gehörte es auch, den Untergebrachten anzukleiden.

Während des Ankleidens trat die Beschuldigte wiederum in den Raum, um sich an dem Ankleiden zu beteiligen. Ein dienstliches Erfordernis hierfür gab es nicht, da ausreichend männliche Bedienstete zugegen waren. Im Zeitpunkt des Eintritts der Beschuldigten in den Raum war der Untergebrachte allerdings zumindest mit einer Unterhose bekleidet. Auch diesem Vorfall kommt eine strafrechtliche Bedeutung nicht zu.

Die Sachverhalte sind der zuständigen Bezirksregierung bereits bekannt.

Da sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Beschuldigten ergeben haben, habe ich das Ermittlungsverfahren durch Verfügung vom heutigen Tag mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Hochachtungsvoll

Stegen

Staatsanwalt als Gruppenleiter